

Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2001 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 03.01.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden,

B2

§ 4 mit der Maßgabe, dass jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte "einer Verwaltungskostenordnung" ersetzt werden durch die Worte "dieser Satzung" und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben.“,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

B2

A. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Auskünfte, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	(10,00 DM ¹ bis 5.000,00 DM)	5,00 Euro bis 2.500,00 Euro
--	--	--------------------------------

¹ Die in Klammern gesetzten hier wiedergegebenen DM-Beträge geben die bisherige Gebührenhöhe wieder und dienen nur zur Erläuterung. Sie sind nicht Bestandteil des neuen Satzungstextes.

B. Besondere Verwaltungsgebühren

I. Steuern und Abgaben

Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	(10,00 DM)	5,00 Euro
---	------------	-----------

II. Bauwesen

a) Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und Wasserhausanschlüssen aufgrund vorhandener Bestandspläne(einschl. Planausschnitt DIN A4) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist, für jede vollendete 1/6 Stunde des Zeitmehraufwandes	(0,00 DM) (15,00 DM)	0,00 Euro 7,50 Euro
b) Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts gemäß BauGB bei Vorlage eines Vertrages und ohne notwendige Anhörung bei Vorlage eines Vertrages und mit notwendiger Anhörung	(25,00 DM) (50,00 DM)	12,50 Euro 25,00 Euro
c) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßen-, Gehweg- oder Parkstreifenbereich je lfdm. zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßen-, Gehweg- oder Parkstreifen und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfdm. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	(2,00 DM) (100,00 DM) (5000,00 DM) (1,00 DM) (50,00 DM) (2500,00 DM)	1,00 Euro 50,00 Euro 2500,00 Euro 0,50 Euro 25,00 Euro 1250,00 Euro

B2

d) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	(75,00 DM)	37,50 Euro
e) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	(75,00 DM) (25,00 DM)	37,50 Euro 12,50 Euro
f) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	(50,00 DM)	25,00 Euro

III. Friedhofswesen

a) Erteilung der Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)	(50,00 DM)	25,00 Euro
b) Erteilung der Erlaubnis zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)	(50,00 DM)	25,00 Euro
c) Erteilung der Erlaubnis zur Beisetzung der Aschenreste einer Leiche außerhalb einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)	(500,00 DM)	250,00 Euro

B Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	(29,00 DM)	14,50 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	(25,00 DM)	12,50 Euro

für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde

(20,00 DM)

10,00 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Dautphetal, den 15. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dautphetal

Hauswirth
Bürgermeister